

## Hinweise zum Verfahren für den Kirchensteuerabzug

Wir als Braunschweiger Baugenossenschaft eG sind bei Dividendenzahlungen und Zinszahlungen auf Spareinlagen gesetzlich verpflichtet, bei einer bestehenden Kirchensteuerpflicht zusätzlich zum Kapitalertragsteuerabzug auch den Kirchensteuerabzug vorzunehmen.

Um den Kirchensteuerabzug vornehmen zu können, sind wir gesetzlich verpflichtet, Ihre Religionszugehörigkeit in Form eines verschlüsselten Kennzeichens beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abzufragen.

Das sogenannte Kirchensteuerabzugsmerkmal (KiStAM) gibt Auskunft über Ihre Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft und den geltenden Steuersatz.

Die Abfrage erfolgt bei Beginn der Geschäftsbeziehung (sog. Anlassabfrage) und sodann jährlich in der sog. Regelabfrage (jeweils im Zeitraum vom 1. September bis 31. Oktober zum Stichtag 31. August des Jahres) für das Folgejahr.

Möchten Sie nicht, dass das BZSt Ihre Religionszugehörigkeit verschlüsselt übermittelt, können Sie der Datenweitergabe widersprechen. Ihren Widerspruch richten Sie bitte direkt an das Bundeszentralamt für Steuern.

Das amtlich vorgeschriebene Formular finden Sie auf [www.formulare-bfinv.de](http://www.formulare-bfinv.de) als „Erklärung zum Sperrvermerk“ unter dem Stichwort „Kirchensteuer“.

Für die Regelabfrage wirkt der Widerruf, wenn er bis zum 30. Juni des Abfragejahres erfolgt. Ein bereits beantragter Sperrvermerk gilt bis zu seinem Widerruf; wir führen dann keine Kirchensteuer ab. Im Folgejahr sind Sie dann zur Abgabe einer Steuererklärung zur Erhebung der Kirchensteuer verpflichtet.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.